

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Viehvermarktung Elbe/Ilmenau GmbH
Zum Bahnhof 4
21406 Melbeck
- Verkaufsbedingungen -
- nachstehend Viehvermarktung genannt -**

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind-ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch zukünftige – zwischen der Viehvermarktung und dem Vertragspartner (Unternehmer und Verbraucher). Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Viehvermarktung bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Viehvermarktung absenden.
- (3) Sie ersetzen – nach Bekanntgabe – alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Viehvermarktung maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Viehvermarktung in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder das Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Viehvermarktung den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- (2) Die Viehvermarktung ist berechtigt auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

- (3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Viehvermarktung – unmöglich oder i.S.d.275 Abs.2 BGB übermäßig erschwert, so wird die Viehvermarktung für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Viehvermarktung den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Viehvermarktung auch, vom Verträge zurückzutreten.
- (4) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Viehvermarktung seitens ihrer Vorlieferanten ist die Viehvermarktung von Ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.
- (5) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen können von der Viehvermarktung dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als ein Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- (6) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit Zuschlag. Bei vereinbarter „Geschlachtetvermarktung“ gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischbeschau und Vertragspartner über.
- (7) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, die Ware wird mit den Fahrzeugen der Viehvermarktung befördert. Bei Versand an einen Unternehmer – auch von einem dritten Ort – trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die Viehvermarktung wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherung schließt die Viehvermarktung auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

4. Mängelrügen

- (1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- (2) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern §

377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Viehvermarktung gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

- (3) Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nicht nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

5. Mängelansprüche

Die Viehvermarktung haftet für Mängelansprüche ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen/Tiere. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen/Tieren auf vier Wochen begrenzt. Im Fall von Satz 3 hat der Unternehmer nachzuweisen, dass sich der Mangel innerhalb von fünf Tagen ab Gefahrübergang gezeigt hat. Die Viehvermarktung haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

6. Abtretung

1. Für den Fall, dass die Viehvermarktung keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) gegenüber der Viehvermarktung wegen Verletzung der gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleisch-Etikettierungsregelungen und Viehverkehrsordnung oder wegen Verletzung der Verpflichtung, die angelieferten Schlachttiere frei von Lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen und ohne Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie unter Einhaltung der Wartefristen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe zu liefern, einzustehen hat, tritt die Viehvermarktung bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Vertragspartner ab.
2. Die Viehvermarktung lässt sich von den Vorlieferanten von Nutz- und Zuchtvieh im Rahmen der bei der Viehvermarktung eingeführten Einkaufsbedingungen versichern, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh
 1. normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
 2. frei ist von z. B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall
 3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
 4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

Für den Fall, das die Viehvermarktung keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) wegen Verletzung dieser Versicherung gegenüber der Viehvermarktung einzustehen hat, tritt die Viehvermarktung bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlieferer an den Vertragspartner ab.

7. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Viehvermarktung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.
 - (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
 - (3) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.
 - (4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Viehvermarktung, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
1. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Viehvermarktung nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

8. Kontokorrent

- (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 335 ff.HGB gelten.
- (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Viehvermarktung mit 8 % über dem Basiszinssatz verzinst.
- (3) Die Viehvermarktung erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Viehvermarktung wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Viehvermarktung berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

10. Leistungsstörungen

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Viehvermarktung kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- (2) Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 %, der Unternehmer Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Viehvermarktung kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Bezahlung verlangen.
- (3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartner kann die Viehvermarktung die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der von der Viehvermarktung oder in ihrem Auftrag angelieferten Ware, u.a. Tiere deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Viehvermarktung aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Die Viehvermarktung ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere, wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die Viehvermarktung.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Viehvermarktung Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert mit der vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Viehvermarktung von Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
- (4) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von der Viehvermarktung unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die Viehvermarktung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Vertragspartner hat die der Viehvermarktung gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Viehvermarktung ist berechtigt, die Versicherungsprämie zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
- (6) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.
- (7) Der Vertragspartner tritt sämtlichen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Viehvermarktung ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Viehvermarktung durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Viehvermarktung an den veräußerten Waren entspricht, an die Viehvermarktung ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Viehvermarktung stehen, zusammen mit anderen nicht der Viehvermarktung gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Viehvermarktung ab.
- (8) Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Viehvermarktung auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Viehvermarktung die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Viehvermarktung die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Viehvermarktung bestehende Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Viehvermarktung auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

12. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere
 - in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung von Leben, Körper der Gesundheit
 - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - nach Produkthaftungsgesetz.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsräume der Viehvermarktung sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, und der Viehvermarktung, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen, so kann die Viehvermarktung am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Viehvermarktung) zuständig.